

923.11

Fischereiverordnung

(Änderung vom 19. Juli 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Fischereiverordnung vom 15. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 5, 8 Abs. 3, 10 Abs. 2, 15, 20, 27 Abs. 1, 28, 29, 31 Abs. 2, 34 und 35 Abs. 1 der Verordnung wird der Ausdruck «Volkswirtschaftsdirektion» durch «Baudirektion» ersetzt.

Örtliche
Beschränkungen

§ 14. Abs. 1 unverändert.

² Die Baudirektion kann Ausnahmen von diesem Verbot verfügen.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 15. Mai 2006 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Diener

Der Staatschreiber:

Husi

¹ Begründung siehe [ABI2006.1062](#).